

99046032058000

Klage beim Verwaltungsgericht einreichen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000720-99046032058000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046032058000
Leistungsbezeichnung I	Klage beim Verwaltungsgericht einreichen
Leistungsbezeichnung II	Klage beim Verwaltungsgericht einreichen
Typisierung	10 - Verwaltungsinterne Leistung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 55a, §§ 81 bis 106 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) • Vertrauensdienstegesetz (VDG) • Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)
Teaser	Mit einer Klage beim Verwaltungsgericht können Sie zum Beispiel den Bescheid einer Verwaltungsbehörde anfechten (Anfechtungsklage) oder den Erlass eines Bescheides erwirken (Verpflichtungsklage).
Volltext	Mit einer Klage beim Verwaltungsgericht können Sie zum Beispiel den Bescheid einer Verwaltungsbehörde anfechten (Anfechtungsklage) oder den Erlass eines Bescheides erwirken (Verpflichtungsklage). Weitere Möglichkeiten, die hier nicht näher erörtert werden, sind Feststellungs- und Leistungsklagen. Die Verwaltungsgerichte sind grundsätzlich für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zuständig, beispielsweise aus den Bereichen Baurecht, Umweltrecht, Abgaben- und Entschließungsbeitragsrecht, Dienstrecht, Schul- und Hochschulrecht, Asylrecht oder Jugendhilfe. Prozessbeteiligte können Bürger, das Land, der Bund und Körperschaften öffentlichen Rechts sein. Für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Vertretungszwang. Hinweis: Ausgenommen sind Streitigkeiten, die anderen Gerichten, beispielsweise den Finanz- oder Sozialgerichten, zugewiesen sind.
Erforderliche Unterlagen	Der Klage sollen der Ausgangsbescheid und der Widerspruchsbescheid (im Original oder in Abschrift) beigelegt werden.
Voraussetzungen	Vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage müssen Sie – soweit gesetzlich vorgesehen – ein Widerspruchsverfahren durchführen. Es bedarf der Einlegung eines Widerspruchs gegen den

Modul	Sachverhalt
Kosten	Bescheid und der Zurückweisung des Widerspruchs. • in der Regel Gerichtskostenvorschuss Wenn Sie das Verfahren gewinnen, entstehen für Sie keine Kosten – Ihre eventuellen Anwaltskosten und die Gerichtskosten trägt dann die beklagte Behörde. Der Vorschuss auf die Gerichtskosten wird Ihnen zurückerstattet. Verlieren Sie das Verfahren, müssen Sie für alle Kosten – auch für die der beklagten Behörde – aufkommen. Die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten ist von Fall zu Fall unterschiedlich und abhängig vom sogenannten Streitwert, das heißt von der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens. Hinweis: Personen mit geringem Einkommen haben eventuell Anspruch auf Prozesskostenhilfe, sofern der Prozess eine ausreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Manche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind gerichtskostenfrei, wie etwa Streitsachen aus den Bereichen Jugendhilfe oder asylrechtliche Verfahren.
Verfahrensablauf	Wenn Sie sich bei Ihrer Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wird diese oder dieser die Klage schriftlich beim Verwaltungsgericht für Sie einreichen. Sie können die Klage auch selbst schriftlich bei Gericht erheben (in mehrfacher Ausfertigung nebst Anlagen für die übrigen Beteiligten). Achten Sie darauf, dass Ihre Klageschrift die folgenden Mindestangaben enthält: • Ihren Namen und Ihre Adresse • Bezeichnung und Adresse der beklagten Behörde (Rechtsträger der Behörde, die den Ausgangsbescheid erlassen hat) • Gegenstand und Ziel der Klage • Grund der Klage unter Benennung der maßgeblichen Tatsachen und Beweismittel (beispielsweise Urkunden, Zeuginnen und Zeugen, Gutachten)

Modul

Sachverhalt

- Datum und Aktenzeichen des Ausgangsbescheids und des Widerspruchbescheids
- Ihre Unterschrift

Sie können sich für die Klageeinreichung auch direkt an das Gericht wenden und die Klage mündlich zu Protokoll geben. Wenden Sie sich dafür an die Rechtsantragstelle des zuständigen Gerichts. Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte hilft Ihnen bei der Formulierung Ihrer Klage und leitet diese anschließend weiter.

Elektronische Übermittlung

Sie können die Klage auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit den oben genannten Mindestangaben erheben, wenn das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder wenn es von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Die sicheren Übermittlungswege werden durch § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt. Sie müssen auf die besonderen Vorgaben der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung achten.

Zustellung der Klageschrift

Das Verwaltungsgericht stellt die Klageschrift der beklagten Behörde zu und beginnt danach von Amts wegen mit der Ermittlung der für seine Entscheidung erheblichen Umstände und Tatsachen. Dies geschieht durch Einsicht in Akten und Unterlagen sowie durch die Anforderung von Äußerungen der Klägerin oder des Klägers und der beklagten Behörde zu bestimmten Punkten.

Mündliche Verhandlung

Wenn sich das Gericht eingehend über die Sachlage informiert hat, wird ein Termin für eine mündliche Verhandlung angesetzt. Bei diesem Termin wird die Sachlage noch einmal erörtert, es werden Zeuginnen oder Zeugen gehört und die Klägerin oder der Kläger sowie die beklagte Behörde können sich zu dem Fall

Modul

Sachverhalt

äußern. Das Gericht weist von sich aus auf tatsächlich oder rechtlich kritische Gesichtspunkte des Falles hin.

Hinweis: Es ist zu jedem Zeitpunkt möglich, einen Vergleich zu schließen oder die Klage zurückzunehmen.

Urteilsverkündung

Kommt es zu keiner gütlichen Einigung oder Rücknahme der Klage, verkündet das Gericht nach Schluss der mündlichen Verhandlung in der Regel das Urteil. In diesem Fall wird es den Beteiligten zu einem späteren Zeitpunkt mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung zugestellt. Die Verkündung kann durch die Zustellung des Urteils ersetzt werden.

Wenn alle Beteiligten einverstanden sind, kann das Urteil auch ohne eine mündliche Verhandlung ergehen.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Anfechtungs- und Verpflichtungsklage: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids
- falls es keines Widerspruchsverfahrens bedarf: Klageerhebung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausgangsbescheids

weiterführende Informationen

Hinweise

Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts können Sie Berufung zum Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einlegen, sofern die Berufung vom Verwaltungsgericht zugelassen wurde. Wird die Berufung nicht zugelassen, können Sie einen Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Verwaltungsgericht stellen, über den das Sächsische Obergerverwaltungsgericht entscheidet.

Rechtsbehelf

gegebenenfalls Berufung (Näheres zum Ablauf im Urteil)

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	